

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. Juni 2018
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.146

Bern, Ostermundigenstrasse 99: Ersatzstandort für POM-MIP und GEF-SOA Integration Verpflichtungskredit für Mietzins, Nebenkosten, Mieterausbau und Ausstattung

1 Gegenstand

Per 1. Oktober 2019 sollen an der Ostermundigenstrasse 99 eine Mietfläche von 6'310 m² sowie 7 Aussenparkplätze für das Amt für Migration und Personenstand (POM-MIP) und die Abteilung Integration des Sozialamtes (GEF-SOA Integration) zugemietet werden.

Die zu bewilligenden wiederkehrenden Ausgaben für den Mietzins- und die Nebenkosten betragen **CHF 1'086'090.--** pro Jahr. Zudem fallen einmalige Ausgaben von **CHF 2'030'000.--** an für bauliche Massnahmen, den Umzug und die Ausstattung der neuen Mieträumlichkeiten.



2 Rechtsgrundlagen

- Einführungsgesetz vom 20.01.2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20), Art. 3 ff.
- Einführungsverordnung vom 14.10.2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201), Art. 1 und 7
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 30 und 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 1 und 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Mietzins- und Nebenkosten (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem künftigen Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2019. Er kann erstmals per Januar 2021 der Teuerung zu 80% angepasst werden.

Mietzins	CHF	928'340.00
Nebenkosten a conto	CHF	157'750.00
Jährliche Kosten	CHF	1'086'090.00
Jährliche Kosten und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	CHF	1'086'090.00

Bei den Miet- und Nebenkosten handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Sie sind gemäss Art. 47 FLG und Art. 147 Abs. 3 FLG vorliegend massgebend für die Ausgabenkompetenz.

3.2 Mieterausbau, Umzug und Ausstattung (einmalige Ausgaben)

Umbauarbeiten (zulasten BVE)	CHF	910'000.00
Rückbau (zulasten BVE), davon:	CHF	310'000.00
• Eigerstrasse	CHF	210'000.00
• Ostermundigenstrasse (Rückstellung)	CHF	100'000.00
Umzug, Mobiliar und ICT-Verkabelung (ohne UGV, zulasten POM)	CHF	710'000.00
Umzug, Mobiliar und ICT-Verkabelung (ohne UGV, zulasten GEF)	CHF	100'000.00
Total	CHF	2'030'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben

a) wiederkehrende Ausgaben	CHF	1'086'090.00
b) einmalige Ausgaben	CHF	2'030'000.00

Vertrags- und teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV). Ebenfalls mitbewilligt werden die gemäss Mietrecht zulässigen und allgemein üblichen einseitigen Anpassungen der Mietzinse während laufender Vertragsdauer.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins- und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit monatlichen Zahlungen ab 1. Oktober 2019 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) enthalten. Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

4.2 Umbauarbeiten zulasten BVE

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG der mit Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2018 der BVE eingestellt sind. Die Zahlungen für den Mieterausbau gehen zulasten des Kontos 504100.

4.3 Umzug, Mobiliar und ICT-Verkabelung zulasten POM

Produktgruppe: 06.10.9104 Migration und Personenstand

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2019 der POM eingestellt werden. Die Zahlungen gehen zulasten folgender Konten:

Konto	Bezeichnung	Jahr	Betrag	
310200	Drucksachen Publikationen	2019	CHF	15'000.00
311000	Büromobiliar und -geräte	2019	CHF	375'500.00
311100	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge	2019	CHF	30'000.00
313300	Hardware	2019	CHF	40'000.00
313320	Informatikdienstleistungen Dritter	2019	CHF	7'000.00
313000	Dienstleistungen Dritter	2019	CHF	115'000.00
504700	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2019	CHF	107'500.00
506200	Informatikgeräte aller Art	2019	CHF	20'000.00
Total			CHF	710'000.00

4.4 Umzug, Mobiliar und ICT-Verkabelung zulasten GEF

Produktgruppe: 04.01.9185 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2019 der GEF eingestellt werden.

Die Zahlungen gehen zulasten der Konten 311000 Büromobiliar und -geräte und 313000 Dienstleistungen Dritter.

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Der Kreditanteil von CHF 1'220'000.-- für die Realisierung und Rückbau der Mieterausbauten zulasten der BVE betrifft die Investitionsrechnung. Es handelt sich um wertvermehrende Investitionen. Die Ausgaben von CHF 1'010'000.-- für die Aus- und Rückbauten an der Ostermundigenstrasse 99 werden entsprechend der Dauer des Mietvertrags über zehn Jahre abgeschrieben, womit eine jährliche Abschreibung von CHF 101'000.-- anfällt. Die allfälligen Rückbaukosten von maximal CHF 210'000.-- an der Eigerstrasse 73 würden im Jahr 2019 anfallen. Sie sind gegebenenfalls sofort abzuschreiben.

Von den Ausgaben der POM fallen voraussichtlich CHF 127'500.-- in die Investitionsrechnung. Davon CHF 107'500.-- für die ICT-Verkabelung in die Anlageklasse 'Einbauten in Fremdobjekte', was bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren eine jährliche Abschreibung von CHF 10'750.-- auslöst. Die übrigen CHF 20'000.-- fallen in die Anlageklasse 'Personalcomputer und Peripherie-Geräte' mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren und lösen eine jährliche Abschreibung von CHF 4'000.-- aus.

6 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 30. September 2029, befristet.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 5. Juni 2018

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	4. Juli 2018
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	4. Oktober 2018
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	5. November 2018